

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 4. Mai 2026; Vorlage Nr. 3923.6 (Laufnummer 18493)

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung eines Provisoriums und eines Parkhauses für die Zuger Polizei sowie für den Ersatz eines Salzlagers auf dem Areal Hinterberg, Steinhausen

Vom 26. Februar 2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ und auf § 28 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???.???, Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung eines Provisoriums und eines Parkhauses für die Zuger Polizei sowie für den Ersatz eines Salzlagers auf dem Areal Hinterberg, Steinhausen, wird als neuer Erlass publiziert.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

§ 1

¹ Für die Planung der Erstellung eines Provisoriums und Parkhauses für die Zuger Polizei sowie für den Ersatz des Salzlagers auf dem Areal Hinterberg, Steinhausen, wird zulasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 1,53 Millionen Franken (inkl. 8,1 % MWST) bewilligt (Preisbasis: Zürcher Baukostenindex 1. April 2024).

§ 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der zweiten Lesung und der Schlussabstimmung im Kantonsrat die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten für die Vergabe der Planerleistungen zu beauftragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung³⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.⁴⁾

Zug, 26. Februar 2026

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ Inkrafttreten am ...